

# **Satzung der Gemeinde Chieming über die Gemeinnützigkeit des Gemein- dekindergartens Kunterbunt vom 31.10.2003**

„Chieminger Nachrichten“ vom 7.11.2003 Nr. 45

Aufgrund Art. 24 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit §§ 58 Ziffer 1, 59 ff der Abgabenordnung erlässt die Gemeinde Chieming folgende Satzung:

## Satzung der Gemeinde Chieming über die Gemeinnützigkeit des Gemeindekindergartens Kunterbunt

### § 1

- 1) Der Gemeindekindergarten Kunterbunt mit Sitz in Chieming, Egererstraße 2, nachfolgend kurz ‚Gemeindekindergarten‘ bezeichnet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Betriebs des Gemeindekindergartens sind die Bildung und die Erziehung.
- 3) Der Satzungszweck wird durch Unterhaltung des Gemeindekindergartens verwirklicht.

### § 2

Der Gemeindekindergarten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

- 1) Mittel des Gemeindekindergartens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Chieming erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Gemeindekindergartens.
- 2) Die Gemeinde Chieming erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des Gemeindekindergartens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihr eingesetztes Kapital (Investitionskostenanteil) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.